

## Informationen über eichrechtliche Bestimmungen für Wasser- und Wärmehzähler

Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe sowie einer verbrauchsorientierten und somit gerechten Kostenverteilung auf die einzelnen Verbraucher ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Eichung dieser Geräte erfolgt überwiegend durch Staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, welche Aufgaben der Eichbehörden unter deren Aufsicht als "Beliehene Unternehmen" übernommen haben. Weiterhin gelten Messgeräte, deren Konformität in einem vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Richtlinie 2004/22/EG durch eine Benannte Stelle festgestellt wurde, und die richtig gekennzeichnet sind, als erstgeeicht.

### Eichpflicht

Nach § 25 des Eichgesetzes (EichG) müssen Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmehzähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des Eichgesetzes ist z. B. die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern zwischen

Wohnungseigentümergeinschaft / Vermieter und Wohnungseigentümer / Mieter,  
Kleingartenverein und Mitgliedern,  
Campingplatzverwaltung und Gästen.

Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen, hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereit hält. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Wenn Sie über einen Zähler mit Ihrem Mieter oder Untermieter dessen Verbrauch an Energie oder Wasser abrechnen, sind Sie verpflichtet, dies unter Verwendung eines geeichten Zählers zu machen.

Die Eichpflicht kann nicht durch vertraglich gefasste Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern umgangen werden. Entsprechende Bestimmungen sind auch in der Verordnung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV) festgelegt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung ungeeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr als **Ordnungswidrigkeit** von der zuständigen Behörde verfolgt und mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

### Gültigkeitsdauer der Eichung

Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist gemäß § 12 der Eichordnung befristet. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Vor Ablauf der Eichgültigkeitsdauer muss eine erneute Eichung erfolgen. Dies ist durch ein Stichprobenverfahren möglich. Ansonsten ist der Einbau eines neu geeichten Messgerätes notwendig. Wurde ein Kaltwasserzähler z. B. im Jahre 2001 geeicht, so endet seine 6-jährige Eichgültigkeitsdauer am 31. Dezember 2007. Der Zähler muss demnach bis zum 31. Dezember 2007 durch einen geeichten Zähler ersetzt werden.

Energie- und Wasserzähler	Eichgültigkeitsdauer in Jahren
Wärmemengenzähler	5
Warmwasserzähler	5
Kaltwasserzähler	6

Die Gültigkeitsdauer der Eichung der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Geräte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist. Eine Verlängerung der Eichgültigkeit durch Stichprobenprüfung wird in Berlin und Brandenburg nicht für Wasser- und Wärmezähler durchgeführt.

### Nacheichung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Wärmezählern

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen "Herrichtung" (Reinigung etc.) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörden oder Staatlich anerkannte Prüfstellen nachgeeicht werden. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg führt keine Nacheichungen für diese Messgeräte durch. Bestimmte Bauarten von Wasserzählern (z.B. Wohnungswasserzähler als Trockenläufer) können nicht nachgeeicht werden.

### Befundprüfung


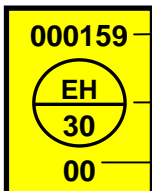
Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung ist kostenpflichtig.




### Kennzeichnung der geeichten Messgeräte

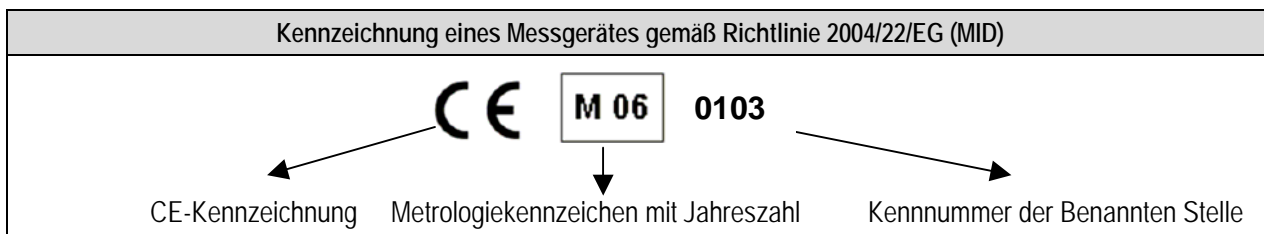
Die geeichten Messgeräte werden mit einem Hauptstempel oder einer Konformitätskennzeichnung versehen. Der Hauptstempel besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresbezeichnung. Die Jahresbezeichnung besteht aus den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung, z.B. 02, wenn der Zähler im Jahr 2002 geeicht wurde. Der Hauptstempel ist in der Regel als gelbe Klebmarke oder als Bleiplombe ausgeführt.

Zusätzlich zum Hauptstempel können Zähler auch mit einer Aufschrift „Geeicht bis .....“ gekennzeichnet sein, die dem Besitzer des Zählers Aufschluss über den Ablauf der Eichgültigkeit gibt.

Neben dem Hauptstempel werden die Messgeräte durch Sicherungstempel gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert. Der Sicherungstempel besteht aus dem Eichzeichen der Eichbehörde bzw. der Staatlich anerkannten Prüfstelle.

Hauptstempel einer Eichbehörde	Hauptstempel einer Staatlich anerkannten Prüfstelle
<p>Klebmarke</p>  <p>Eichzeichen einer Eichbehörde</p> <p>Jahresbezeichnung 00 bedeutet: geeicht im Jahre 2000</p>	 <p>Klebmarke</p> <p>000159 → laufende Nummer</p> <p>EH → Eichzeichen einer Prüfstelle</p> <p>30 → Jahresbezeichnung 00 bedeutet: geeicht im Jahre 2000</p>

Hauptstempel eines EWG-erstgeeichten Messgerätes	Hauptstempel einer Staatlich anerkannten Prüfstelle
<p>Klebmarke</p>   <p>EWG-Eichzeichen</p> <p>Jahresbezeichnung 01 bedeutet: geeicht im Jahre 2001</p>	 <p>Plombe</p> <p>KH → Eichzeichen einer Prüfstelle</p> <p>10 → Jahresbezeichnung 01 bedeutet: geeicht im Jahre 2001</p> <p>01 → Rückseite</p>



Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg mit den örtlichen Außenstellen (Eichämtern) gerne zur Verfügung.

### Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg

Außenstelle Berlin (Eichamt)  
14195 Berlin, Lentzeallee 100, Tel.: (030) 90 259-5 / Fax: -619

### Außenstellen:

Berlin; Kleinmachnow; Cottbus  
Fürstenwalde; Eberswalde

## Rechtsquellen

1. Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz - EichG) vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), geändert durch Gesetz vom 02.02.2007 (BGBl. I S. 58)
2. Eichordnung Allgemeine Vorschriften (EO-AV) vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 8. Februar 2007 (BGBl. I S. 70)
3. Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) vom 23.02.1981 (BGBl. I S. 261, 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1989 (BGBl. I S. 115)
4. Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (MID)